

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 7298.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Stargardter Kreises auf dem Kreistage vom 21. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe eines Theils des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Alpoints:

5,000	Thaler	in	Stücken	à	100	Thaler,
15,000	"	"	"	à	200	"
10,000	"	"	"	à	500	"
<hr/>				=	30,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Voos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. November 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplikz. Gr zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des

Kreises Pr. Stargardt

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant

III. Emission.

Auf Grund des unterm 8. Juli c. landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 21. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission zur Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbauens im Kreise Pr. Stargardt Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfusze, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Umtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie im Kreisblatte des Kreises Pr. Stargardt und im Preußischen Staatsanzeiger. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember

(Nr. 7298.)

24*

bis

bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren (vom Fälligkeitstermine ab gerechnet) nicht erhobenen Zinsen, verjährhen zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgetretenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-
Dirschauer Eisenbahnbaues im Kreise Pr. Stargardt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Pr. Stargardt

III. Emission

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ^{ten} und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt.

Pr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbauens im Kreise Pr. Stargardt.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Pr. Stargardt.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Kreis-Obligation des Kreises Pr. Stargardt, III. Emission,

Littr. № über Thaler à Prozent Zinsen
die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt, insofern Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Pr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbauens im Kreise Pr. Stargardt.

(Nr. 7299.) Allerhöchster Erlass vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländischen Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Volkemitz und von Volkemitz nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Elbing, Regierungsbezirks Danzig: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländischen Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Volkemitz und von Volkemitz nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Elbing das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen, sowie auf die vom Kreise zur Unterhaltung übernommene Chaussee von Elbing nach Weingarten. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chaussemäßigen Unterhaltung der bezeichneten Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tariffs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ihenpliz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Elbinger Kreises auf dem Kreistage vom 12. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben: dreihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Alpoints:

70,000	Thaler	à	1000	Thaler,
80,000	=	à	500	=
100,000	=	à	100	=
40,000	=	à	50	=
10,000	=	à	20	=

— = 300,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Voos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisierten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehnähndigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des

Elbinger Kreises

Littr..... M.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 12. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 300,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers umkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von Einem Prozent des gesamten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, im Kreisblatte des Elbinger Kreises und in den Elbinger Lokalblättern.

Bis zu dem Tage, wo solcher gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Elbing, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Elbing.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung aus gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind die halbjährigen Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Elbing gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Elbing, den ..ten 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Elbinger Kreise.

N. N.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Erster (bis zehnter) Zinskupon (1^{te} Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Elbinger Kreises

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Elbing.

Elbing, den ..^{ten} 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises.

N. N.

N. N.

N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Hakenkreuz-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Elbinger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Elbinger Kreises

Litr. № über Thaler à fünf Prozent Zinsen
die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kom-
munalkasse zu Elbing, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten In-
habers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Elbing, den .. ten 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises.

N. N.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder
Fassimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen
Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden
letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzu-
drucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n .	

(Nr. 7301.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission.
Vom 7. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Tilsiter Kreises auf dem Kreistage vom 6. Oktober 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 19. August 1862. (Gesetz-Sammel. für 1862. S. 305. ff.) und vom 28. Mai 1866. (Gesetz-Sammel. für 1866. S. 392. ff.) genehmigten Anleihen noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechzig Tausend Thalern, welche in folgenden Aponts:

20,000	Thaler à 500	Thaler,
20,000	" à 200	:
20,000	" à 100	:

in Summa 60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreisseuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldrienen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Izenpliz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Tilsiter Kreises

Littr. №

über

..... Thaler Preußisch Kurant

IV. Emission.

Auf Grund des unterm genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 6. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Tilsiter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesamten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Voos bestimmt. Die Ausloofung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloofungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde in Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

(Nr. 7301.)

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der anmeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit, den ..^{ten} 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis) Zinskupon (1^{te}) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises

IV. Emission

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..^{ten} bis, resp. vom ..^{ten} bis, und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(L. S.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluss des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Kommission können mit Lettern oder Hafsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises, IV. Emission,

Littr..... №..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen
die ...te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kom-
munalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers
der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den .. ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(Stempel.)

Anmerkung. 1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder
Fassimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen
Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten
Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

Ober Zins - Kupon.	Unter Zins - Kupon.
Talon.	

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).